

Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG)

**Allgemeinverfügung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock  
Gesundheitsamt**

**Zur Anordnung von Maßnahmen nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG)  
Absonderung von Kontaktpersonen in sogenannte häusliche Quarantäne/Isolation**

**I. Adressaten**

Diese Allgemeinverfügung gilt für die Gruppen 12 und 13 der DRK Rostocker Kinder- und Jugendhilfe gGmbH, Integrative Kindertagesstätte „Haus Sonnenschein“, Lomonossowstraße 25 in 18059 Rostock sowie deren gesetzliche Vertreter.

**II. Anordnungen**

**Für die genannten Kinder ordne ich vom 20.11.2020 bis einschließlich 02.12.2020 folgende Maßnahmen an:**

1. a) Sie haben sich ausschließlich an ihrem Erstwohnsitz in der eigenen Häuslichkeit aufzuhalten.  
b) Sie dürfen keinen Besuch empfangen.
2. Sie sind unter Beobachtung gestellt und haben
  - a) soweit sie aufgrund ihres Alters dazu in der Lage sind, auf Nachfrage des Gesundheitsamtes Auskunft über alle Umstände zu erteilen, die ihren Gesundheitszustand betreffen,
  - b) Untersuchungen und Entnahmen von Untersuchungsmaterial durch das Gesundheitsamt zu dulden.
3. Die gesetzlichen Vertreter der Kinder haben für die Einhaltung der Anordnungen unter Ziffer 1. und 2. Sorge zu tragen und
4. ein Tagebuch zu führen, in dem
  - a) eine zweimal täglich (morgens/abends) gemessene Körpertemperatur ,
  - b) Symptome (z.B. trockener Husten; Geschmacks- bzw. Geruchsverlust; Abgeschlagenheit) sowie
  - c) Kontakte einzutragen sind, die vor der hier getroffenen Anordnung stattgefunden haben.
5. Zudem sind die empfohlenen Hygieneregeln zu beachten.

6. Für den Fall, dass Symptome, wie im Punkt 4 b beschrieben sowie Fieber auftreten oder Hilfe benötigt wird, gilt:

Die Hausarztpraxis oder ein örtliches Krankenhaus oder die Rettungsstelle ist telefonisch zu kontaktieren. Es ist darüber zu informieren, dass man als Kontaktperson eines mit dem neuartigen Coronavirus (SARS-CoV-2) Infizierten unter Isolation gestellt ist.

### III. Hinweise

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar, § 28 Absatz 3 i. V. § 16 Absatz 8 IfSG.

Haushaltsmitglieder (Geschwister, Eltern oder andere im Haushalt lebende Personen) der unter Beobachtung gestellten Krippen- und Kindergartenkinder dürfen weiterhin Schulen, Kitas und Gemeinschaftseinrichtungen besuchen und ihrem Beruf nachgehen.

Ein Elternteil kann für die Betreuung zu Hause bleiben.

Wir bitten, die Vorschrift des § 75 IfSG zu beachten, wonach derjenige, der einer vollziehbaren Anordnung nach § 30 Absatz 1 IfSG zuwiderhandelt, mit einer Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit einer Geldbuße bestraft werden kann.

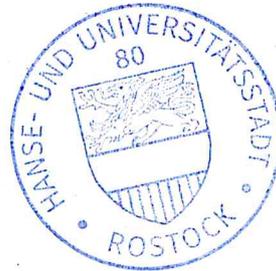
Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft und unterliegt dem jederzeitigen Widerruf.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Gesundheitsamt der Hanse- und Universitätsstadt Rostock, Paulstraße 22, 18055 Rostock, einzulegen.

Rostock, 24.11.2020

  
Dr. med. Markus Schwarz  
Amtsarzt und Leiter des Gesundheitsamtes



Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG)

**Allgemeinverfügung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock  
Gesundheitsamt**

**Zur Anordnung von Maßnahmen nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG)  
Absonderung von Kontaktpersonen in sogenannte häusliche Quarantäne/Isolation**

**I. Adressaten**

Diese Allgemeinverfügung gilt für die Öko-Kindertagesstätte Stadtweide der AWO, Reihenhäuser 31 in 18059 Rostock sowie deren gesetzliche Vertreter.

**II. Anordnungen**

**Für die genannten Kinder ordne ich vom 20.11.2020 bis einschließlich 02.12.2020 folgende Maßnahmen an:**

1. a) Sie haben sich ausschließlich an ihrem Erstwohnsitz in der eigenen Häuslichkeit aufzuhalten.  
b) Sie dürfen keinen Besuch empfangen.
2. Sie sind unter Beobachtung gestellt und haben
  - a) soweit sie aufgrund ihres Alters dazu in der Lage sind, auf Nachfrage des Gesundheitsamtes Auskunft über alle Umstände zu erteilen, die ihren Gesundheitszustand betreffen,
  - b) Untersuchungen und Entnahmen von Untersuchungsmaterial durch das Gesundheitsamt zu dulden.
3. Die gesetzlichen Vertreter der Kinder haben für die Einhaltung der Anordnungen unter Ziffer 1. und 2. Sorge zu tragen und
4. ein Tagebuch zu führen, in dem
  - a) eine zweimal täglich (morgens/abends) gemessene Körpertemperatur ,
  - b) Symptome (z.B. trockener Husten; Geschmacks- bzw. Geruchsverlust; Abgeschlagenheit) sowie
  - c) Kontakte einzutragen sind, die vor der hier getroffenen Anordnung stattgefunden haben.
5. Zudem sind die empfohlenen Hygieneregeln zu beachten.

6. Für den Fall, dass Symptome, wie im Punkt 4 b beschrieben sowie Fieber auftreten oder Hilfe benötigt wird, gilt:

Die Hausarztpraxis oder ein örtliches Krankenhaus oder die Rettungsstelle ist telefonisch zu kontaktieren. Es ist darüber zu informieren, dass man als Kontaktperson eines mit dem neuartigen Coronavirus (SARS-CoV-2) Infizierten unter Isolation gestellt ist.

### III. Hinweise

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar, § 28 Absatz 3 i. V. § 16 Absatz 8 IfSG.

Haushaltsmitglieder (Geschwister, Eltern oder andere im Haushalt lebende Personen) der unter Beobachtung gestellten Krippen- und Kindergartenkinder dürfen weiterhin Schulen, Kitas und Gemeinschaftseinrichtungen besuchen und ihrem Beruf nachgehen.

Ein Elternteil kann für die Betreuung zu Hause bleiben.

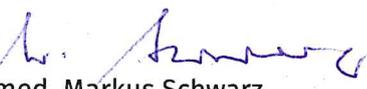
Wir bitten, die Vorschrift des § 75 IfSG zu beachten, wonach derjenige, der einer vollziehbaren Anordnung nach § 30 Absatz 1 IfSG zuwiderhandelt, mit einer Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit einer Geldbuße bestraft werden kann.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft und unterliegt dem jederzeitigen Widerruf.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Gesundheitsamt der Hanse- und Universitätsstadt Rostock, Paulstraße 22, 18055 Rostock, einzulegen.

Rostock, 24.11.2020

  
Dr. med. Markus Schwarz  
Amtsarzt und Leiter des Gesundheitsamtes

